

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ivenack

Gemäß § 3 Abs. 4 i.V. mit §§ 44 Abs. 10 und § 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (GVOBl. M-V S. 138), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ivenack in ihrer Sitzung am 18.12.2019 den

**03. Mai 2020**

als Termin für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters bestimmt.  
Der Termin für eine gegebenenfalls notwendige **Stichwahl** ist der **17. Mai 2020**.

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin / der ehrenamtliche Bürgermeister wird für den Rest der Wahlperiode gewählt.

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ivenack auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Gemeindegewahlleitung des Amtes Stavenhagen, Bürger- und Verwaltungszentrum Schloss 1, 17153 Stavenhagen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Formblätter sind auch auf der Internetseite der Landeswahlleiterin ([www.wahlen.m-v.de](http://www.wahlen.m-v.de)) und des Amtes Stavenhagen ([www.reuterstadtstavenhagen.de](http://www.reuterstadtstavenhagen.de)) veröffentlicht (§ 49 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlordnung – LKWO M-V).

Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 15 bis 19, 62 und 66 LKWG M-V sowie § 24 LKWO M-V weise ich hin.

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d.h. bis Dienstag, den **18.02.2020 bis spätestens 16:00 Uhr** schriftlich bei der Gemeindegewahlleitung des Amtes Stavenhagen, Bürger- und Verwaltungszentrum, Schloss 1, 17153 Stavenhagen, einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG).

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (18.02.2020) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl (20.02.2020) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 18 Abs. 2 LKWG M-V).

Wahlvorschläge können folgende Wahlvorschlagsträger einreichen (§ 15 Abs. 1 LKWG M-V):

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

Jeder Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur eine Person enthalten (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V).

Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V). § 24 Abs. 3 LKWG M-V ist zu beachten.

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V).

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V).

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt (§ 15 Abs. 4 LKWG M-V).

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat (§ 16 Abs. 3 LKWG M-V).

Alle Personen, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein (§ 16 Abs. 4 LKWG M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Das Wahlgebiet umfasst die Gemeinde Ivenack mit ihren Ortsteilen. Wenn eine Partei oder Wählergruppe keine Vertretungsberechtigung für das gesamte Wahlgebiet hat, ist der Wahlvorschlag von dem nächst höheren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr persönlich handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 7 LKWG M-V).

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V).

Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber (Formblatt 5.1.2. der Anlage 5 LKWO M-V) einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt beizufügen (§ 16 Abs. 5 LKWG M-V).

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen (§ 16 Abs. 9 LKWG M-V).

Für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin / zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 66 LKWG M-V zu beachten. Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürgerinnen / Unionsbürger, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- von der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V nicht ausgeschlossen sind
- die Voraussetzungen für die Ernennung zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten erfüllen

Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, müssen schriftlich erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung abzugeben (§ 66 Abs. 1 LKWG M-V).

Bewerberinnen / Bewerber haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Auf § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird verwiesen. Das Führungszeugnis ist der Wahlbehörde unmittelbar zu übersenden. Der Antrag auf Ausstellung sollte so rechtzeitig erfolgen, dass das Zeugnis vor Ablauf der Einreichungsfrist vorliegt.

Weiterhin haben Bewerberinnen / Bewerber Erklärungen abzugeben

- zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,
- zu Disziplinarmaßnahmen,
- zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR
- über das Eintreten für die freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- gegebenenfalls, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 KV M-V im Falle eines Wahlerfolgs beabsichtigt ist, falls durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründet wird (§16 Abs. 8 LKWG M-V).

Ferner ist eine Wählbarkeitsbescheinigung vorzulegen (§ 24 Abs. 1 LKWO M-V).

Führungszeugnisse sowie die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs. 1 LKWO M-V).

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen (§ 24 Abs. 1 LKWO M-V).

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V). (§ 24 Abs. 2 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 10.04.2020 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 27.03.2020 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben).

Reuterstadt Stavenhagen, den 19.12.2019

gez. Demske  
Gemeindegewahlleiter